

Zulassungsrichtlinien Weihnachtsmarkt Goslar vom 25.11.2020 bis 30.12.2020

1. Rahmenbedingungen / Veranstaltungszweck

Der Goslarer Weihnachtsmarkt & Weihnachtswald, der von der GOSLAR marketing gmbh organisiert und durchgeführt wird, findet jedes Jahr ab Mittwoch nach Totensonntag bis zum 30. Dezember statt.

Besonders der Weihnachtswald, für den auf dem Schuhhof 60 Fichten aufgestellt werden, ist ein Besuchermagnet und zieht jährlich tausende Gäste wie auch einheimische Besucher an. Auf echtem Waldboden lässt sich hier eine ganz besondere Atmosphäre genießen. Aber auch der Weihnachtsmarkt auf dem Marktplatz und rund um den Marktkirchhof bietet mit seinen rund 80 individuell gestalteten und dekorierten Holzhütten ein heimeliges Weihnachtsambiente. Weihnachtsmarkt und Weihnachtswald sind ein jährliches Highlight im Goslarer Veranstaltungskalender.

Ziel des Weihnachtsmarktes ist es, im Rahmen der Vermarktung der Stadt Goslar ein attraktives, weihnachtstypisches und vielfältiges Angebot für Bürger und Gäste der Stadt zu schaffen und die Identifikation der Goslarer mit Ihrem Weihnachtsmarkt zu stärken. Der Schwerpunkt des Angebotes soll deshalb auf dem Bereich Kunsthandwerk und Geschenkartikel liegen, die grundsätzlich dem vorweihnachtlichen Charakter der Veranstaltung entsprechen sollen. Abgerundet wird das Angebot durch ein differenziertes, jahreszeitlich angepasstes Speisen- und Getränkeangebot. Der Besucher soll durch die Unterschiedlichkeit des Warenangebotes angeregt werden, über den Weihnachtsmarkt zu bummeln und verschiedene Stände zu besuchen. Des Weiteren soll durch Angebote regionaler Produkte für die Attraktivität der Region geworben werden.

Die nachfolgenden Zulassungsrichtlinien regeln die Grundvoraussetzungen für das Zulassungs- und Bewerbungsverfahren für den Goslarer Weihnachtsmarkt.

2. Ausschreibungs- und Bewerbungszeitraum

Die GOSLAR marketing gmbh schreibt die Standplätze für den Weihnachtsmarkt Goslar jährlich neu aus. Dazu wird die Veranstaltung rechtzeitig vor Ablauf der Bewerbungsfrist, jeweils zum 1. Dezember des Vorjahres mit Angabe der Bewerbungsfrist (jeweils 28. Februar des Veranstaltungsjahres) auf den Internetseiten www.goslar.de und www.weihnachtswald.de veröffentlicht. Für die Bewerbung ist der auf den o.a. Internetseiten vorgegebene Bewerbungsbogen zu verwenden, der bei der GOSLAR marketing gmbh auch in schriftlicher Form angefordert werden kann. Bewerbungen sind ausschließlich schriftlich einzureichen, Bewerbungen per Email oder Fax werden nicht berücksichtigt. Als fristgerecht eingereicht gelten Anträge mit entsprechendem Eingangsstempel der GOSLAR marketing gmbh bis spätestens 28. Februar. Unterlagen werden nicht zurück gesandt.

Mit dem Bewerbungsbogen bzw. bis spätestens zum Ablauf der Bewerbungsfrist sind die in dem Vordruck geforderten Nachweise einzureichen und das Erscheinungsbild der Stände und des Sortimentes zu dokumentieren. Für Stände, die erst gebaut werden sollen, ist eine Bauzeichnung mit Maßen des Standes sowie Ansichten vorzulegen, aus der der zukünftige Stand ersichtlich ist. Je Vordruck darf sich nur für ein Geschäft in einer Anbietergruppe beworben werden, Alternativbewerbungen auf demselben Vordruck sind unzulässig.

3. Ausschluss von Bewerbern

Vom Zulassungsverfahren werden Bewerber in der Regel ausgeschlossen,

- deren Bewerbungen nicht oder nicht vollständig innerhalb der vorgegebenen Bewerbungsfrist eingegangen sind,
- von denen nicht das vorgegebene Bewerbungsformular verwendet und schriftlich eingereicht wurde,
- die falsche Angaben in ihrer Bewerbung machen,
- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- die anlässlich früherer Veranstaltungen selbst oder durch ihr Personal erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Teilnahmebestimmungen des Weihnachtsmarktes oder vertragliche Vereinbarungen verstoßen haben,
- die anlässlich früherer Veranstaltungen selbst oder durch ihr Personal gegen gesetzliche Bestimmungen, Sicherheitsanforderungen oder Anordnungen des Veranstalters oder gute Sitten verstoßen haben,
- die in einer früheren Bewerbung falsche Angaben zum Geschäft oder zum Warenangebot gemacht haben,
- die nicht zu einer gem. Ziffer 4 zugelassenen Anbietergruppe gehören,
- deren Stände nicht dem in Ziffer 8 geforderten Erscheinungsbild entsprechen,
- die ihren Zahlungsverpflichtungen bei früheren Veranstaltungen gegenüber dem Veranstalter nicht fristgemäß nachgekommen sind,
- die ihre Geschäfte im Wege der Unterverpachtung betreiben.

4. Warenangebot / Anbietergruppen

Für das Gesamtangebot des Marktes werden Ausgewogenheit und Vielfalt angestrebt. Dabei wird Bewerbungen mit Produktspezialisierung und Sortimentstiefe der Vorrang vor breiten, undifferenzierten Produkten gegeben.

Um den Goslarer Weihnachtsmarkt attraktiv, vielseitig und profilscharf präsentieren zu können, ein konstantes Qualitätsniveau zu sichern und dem Veranstaltungszweck gerecht zu werden, sollen folgende Arten von Geschäften im Rahmen des Organisationsermessens berücksichtigt werden:

- Kategorie 1: Kunsthandwerk, Geschenkartikel und Verkaufsstände mit Waren, die für die Weihnachtszeit charakteristisch sind (z.B. Kerzen, Holzschnitzwaren, Weihnachtsbaumschmuck, Nüsse, Früchte, Schokolade, Wurst- oder Käsespezialitäten...)
- Kategorie 2: reine Imbissstände zum Verzehr an Ort und Stelle
- Kategorie 3: Imbissstände mit Getränkeausschank
- Kategorie 4: reine Getränkeausschankstände
- Kategorie 5: Süßwaren zum Verzehr an Ort und Stelle und Backwaren
- Kategorie 6: Kinderfahrgeschäfte

Alle Anbieter werden einer der Anbietergruppen zugeordnet.

Nach der tatsächlich verfügbaren Marktfläche und der jeweiligen Standgröße können auf dem Weihnachtsmarkt insgesamt ca. 80 Stände vergeben werden, davon ca. 37 Stände auf dem Markt, ca. 40 Stände im Bereich Marktkirche/Marktkirchhof/Fleischscharren/Marktstraße/Brunnengarten und 3

Stände auf dem Schuhhof. Die endgültige Festlegung erfolgt nach Eingang der Bewerbungen.

Die Anzahl der Stände pro Kategorie soll nach nachfolgendem Schlüssel aufgeteilt werden, um sowohl Vielfalt und Ausgewogenheit des Angebotes als auch wirtschaftliche Grundlagen der Veranstaltungsteilnehmer zu berücksichtigen.

Kategorie 1: ca. 42 Stände
Kategorie 2: ca. 12 Stände
Kategorie 3: ca. 8 Stände
Kategorie 4: ca. 10 Stände
Kategorie 5: ca. 7 Stände
Kategorie 6: 2 Stände

5. Standplatzvergabe

Bewerber werden im Rahmen des vorhandenen Platzangebotes und der festgelegten Aufteilung nach Anbietergruppen (Ziffer 4) zugelassen. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz oder eine bestimmte Größe der Betriebsstätte ergibt sich daraus nicht. Die GOSLAR marketing gmbh behält sich vor, den Standplatz zugelassener Bewerber festzulegen. Auch aus der Berücksichtigung in Vorjahren kann kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz hergeleitet werden.

Mehrfachzulassungen desselben Bewerbers mit unterschiedlichen Ständen sind grundsätzlich möglich.

6. Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung

Die Zulassung erfolgt in zweckmäßiger Weise schriftlich oder per Email. Die Nichtzulassung wird schriftlich bekannt gegeben.

7. Nachträgliche Zulassung

Macht ein Bewerber von seiner Zulassung keinen Gebrauch oder werden durch andere Umstände nachträgliche Zulassungen notwendig, so wird aus dem Kreis der fristgerecht eingegangenen geeigneten Bewerbungen ein Ersatzbewerber durch die GMG zugelassen.

8. Grundsätzliche Anforderungen an die Gestaltung der Stände

Marktstände und Fahrgeschäfte müssen sich in das traditionelle, historische Gesamtbild des Weihnachtsmarktes einfügen. Sie müssen in Größe, Form, Gestaltung, Materialwahl und Ausschmückung dem Marktbild entsprechen (ansprechende Dekoration). Comicartige oder poppige Dekorationen und Ausgestaltungen, die nicht den traditionellen Ansprüchen des Marktes gerecht werden, können nicht zugelassen werden. Desgleichen gilt für Plastikschilder und Anpreisungen von Rabattaktionen.

Für die Außenbeleuchtung der Stände ist im Regelfall nur warm-weißes Licht mit kleinen Lichtern zulässig (bitte beachten Sie, dass LED Licht kalt-weiß sein kann und blau erscheint – dieses Licht ist nicht zulässig). Buntes Licht, Wechsel- oder Lauflicht und große Lampenfassungen (ähnl. E14, E27, ..) sind ebenfalls nicht zulässig. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kinderfahrgeschäfte.

Grundsätzlich gilt, dass die Stände auf dem Weihnachtsmarkt aus Massivholz gebaut sein sollen. Es werden aber auch Stände zugelassen, die den Holzcharakter mit modernen Werkstoffen umsetzen und ein nostalgisches Flair ausstrahlen. Alle Stände auf dem Weihnachtsmarkt müssen mit festen

Wänden und Bedachung (keine Zeltplanen oder textile Materialien) konzipiert sein. Kleinteilige, individuell gestaltete Stände in naturnaher Optik unter Verwendung natürlicher Materialien werden vor großen Verkaufseinheiten gesucht.

9. Zulassungskriterien - Punktekatalog

Gehen für eine Kategorie gem. Ziffer 1 – 6 mehr Bewerbungen ein als nach der festgelegten Aufteilung Plätze zu vergeben sind, so wird eine Auswahl anhand nachfolgender Kriterien und Punktwerte getroffen.

Die Bewerber werden innerhalb der jeweiligen Kategorien in absteigender Rangfolge ihrer Punktzahl und unter Berücksichtigung der Altbeschickerregelung bis zu der nach diesen Richtlinien möglichen Höchstzahl von Ständen zugelassen.

Punktecatalog

1. Bauliche Gestaltung	
1.1. Dachform	
▪ Satteldach	10
▪ Flachdach	5
▪ Bedachung aus Naturmaterialien	10
▪ Bedachung aus Natur nachempfundenen Materialien	5
1.2. Äußere Gestaltung des Standes	
▪ Vollständig mit Holz verkleidet	10
▪ Holzoptik	5
▪ Fachwerkoptik	5
1.3. Barrierefreiheit (für mobilitätseingeschränkte Besucher)	
▪ Vollständig	10
▪ Teilweise	5
2. Beleuchtung	
▪ Gedämpfte Beleuchtung ohne farbiges Glas oder farbige Leuchtmittel	0-10
▪ Verwendung von warm-weißer, max. gelblicher LED-Beleuchtung	15
▪ Beleuchtete Tannengirlanden (materialabhängig: vorzugsweise Natur)	
▪ im gesamten vorderen Bereich	10-20
▪ entlang der seitlichen Dachtraufen	5-10
▪ im gesamten hinteren Bereich	5-10
3. Dekoration	
▪ Gestaltung des Standes fügt sich in das historische Stadtbild Goslars ein und sorgt der Jahreszeit entsprechend für eine vorweihnachtliche Stimmung	0-15
▪ Dekoration des Standes mit echtem Tannengrün, soweit gesetzlich zulässig (bei Verwendung von künstlichem Grün ist der Grund hierfür in der Bewerbung anzugeben)	0-10
▪ Weihnachtliche Dekoration mit mindestens drei verschiedenen Weihnachtsschmuckelementen (z.B. Christbaumkugeln, Tannenzapfen, Schleifen, Sterne)	0-10
▪ Verwendung von Schmuckelementen ausschließlich in den Farben Gold und/oder Silber und höchstens einer weiteren Farbe	0-5
4. Kundenorientierung	
▪ Kinderfreundlichkeit – Durchführung oder Beteiligung an Aktionen für Kinder (Bitte um Angabe in welcher Form)	0-15
▪ Ansprechende einheitliche Bekleidung des Standpersonals	0-10
▪ Waren mit regionalem Bezug zu Goslar und Region	0-15
5. Angebot / Produktpräsentation	
▪ Qualitätsnachweise (Prämierungen, Referenzen, o. Ä.), Präsentation und Attraktivität des Angebotes	0-25
▪ Waren aus eigener Herstellung oder Bearbeitung	0-10
▪ Eigene Herstellung der Waren vor Ort / Produktvorführungen	0-20
6. Äußere Form und Aussagekraft der Bewerbungsunterlagen	0-10
7. Bewährtheit aus vorangegangenen Veranstaltungen	
▪ Persönliche Zuverlässigkeit (Fristgerechte Zahlung, Regelverstöße),	0-10
▪ Engagement / Ehrenamt	0-10
▪ Bekanntheit / Beliebtheit	0-10

Soweit sogenannte Altbeschicker (Teilnehmer des Weihnachtsmarktes in einem der vorausgegangenen drei Jahre) in der Summe der Gewichtung von Ziff. 1 bis 6 punktgleich mit einem Neubewerber sind, darf eine Gewichtung nach Ziff. 7 nur berücksichtigt werden, wenn bereits 5 % der zu vergebenden Standplätze in der jeweiligen Anbietergruppe nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes an Neubewerber vergeben wurden. Neubewerber sind Bewerber, die noch nie auf dem Goslarer Weihnachtsmarkt vertreten waren oder sich in den vergangenen drei Jahren erfolglos um eine Teilnahme beworben haben.

Ergibt sich nach der Berechnung des Anteils von 5 % der Standplätze bei der jeweiligen Anbietergruppe aufgrund der gemäß Ziff. 4 vorgegebenen Anzahl ein Wert von unter 1 (z. B. 7 Imbissstände mit Getränkeauschank = 0,35), muss kein Neubewerber zugelassen werden. Wird tatsächlich kein Neubewerber zugelassen, so ist der Wert unter 1 im Folgejahr bzw. in den Folgejahren so lange hinzuzurechnen, bis der Wert 1 erreicht bzw. überschritten wird (z. B. $3 * 0,35 = 1,05$, d. h. spätestens im 3. Jahr wäre ein Neubewerber zuzulassen). Wird vor Erreichen des Wertes von 1 ein Neubewerber zugelassen, beginnt die Berechnung im Folgejahr neu.

In allen anderen Fällen von Punktgleichheit entscheidet bei Erreichen der Höchstzahlgrenze das Los.

GOSLAR marketing gmbh (Veranstalter)
Goslar, 01.12.2019

Altbeschickerreglung:

Sind mehrere Bewerber im Bereich der Höchstzahlgrenze mit gleicher Punktzahl bewertet, erhält derjenige den Vorrang, der im Hinblick auf seine persönliche Zuverlässigkeit einschließlich seiner Betriebsführung als bewährt anzusehen ist, und der auf der Veranstaltung bekannt ist, weil er in den vergangenen drei Jahren den Weihnachtsmarkt beschickt hat (Altbeschicker).

Dieser Vorrang entfällt, soweit in der jeweiligen Anbietergruppe nach Ziff. 4 kein Neubeschickeranteil von in der Regel 5 % erreicht wird. Ergibt sich nach der Berechnung aufgrund der gemäß Ziff. 4 vorgegebenen Anzahl ein Wert von unter 1 (z. B. 7 Imbissstände mit Getränkeauschank = 0,7), so ist dieser für das Folgejahr bzw. die Folgejahre so lange zu berücksichtigen, bis der Wert 1 erreicht bzw. überschritten wird.

Gibt es keinen Altbeschickervorrang, entscheidet bei Erreichen der Höchstzahlgrenze und Vorliegen von Punktegleichheit das Los.

GOSLAR marketing gmbh (Veranstalter)

Goslar, 01.12.2018